

Main-Kinzig-Kreis \* Barbarossastr. 16-24 \* 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 GelnhausenAmt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt  
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giemat – Christine Sachs  
Aktenzeichen: A30/D2/21/0065  
Telefon:  
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833  
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de  
(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum  
29. Januar 2021

## Allgemeinverfügung

### zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 (Az.: A30/D2/20/0868) wird bis zum 14. Februar 2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

## Begründung:

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens im Main-Kinzig-Kreis ist es nach wie vor erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen. Im Main-Kinzig-Kreis zeigt sich eine anhaltend hohe 7-Tages-Inzidenz. Mit Blick auf die anhaltend hohe Inzidenz und die daraus abzuleitende Einschätzung der Entwicklung der Pandemie im Landkreis ist es erforderlich und geboten, präventiv jede Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und angemessen ist, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern. Davon ausgehend bedarf es nach wie vor speziellen Schutzmaßnahmen für die nach Ziffer 1 bis 4 der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 betroffenen Einrichtungen, um einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Nach wie vor erfordern die in Ziffer 1 bis 4 der Allgemeinverfügung definierten Einrichtungen besondere Maßnahmen, um dort Infektionen und Ausbrüche von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 geboten.

Im Übrigen wird auf die Begründung der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 verwiesen.

Die Geltungsdauer der Verlängerung bis zum 14. Februar 2021 ist geknüpft an die Geltungsdauer der durch Artikel 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) geänderten Corona-Einrichtungsschutzverordnung, die mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft tritt. Die Befristung ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 29. Januar 2021

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz  
Landrat



Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete

Im Auftrag



Dr. Siegfried Giernat  
Amtsarzt  
Leiter des Gesundheitsamts